

veranlassen und zu überwachen, c) die Polizeigewalt wahrzunehmen, d) in manchen Gegenden im Auftrage eines ordentlichen Gerichts das sog. Dorfgericht einzuberufen. (Demselben steht die Sicherung von Nachlässen, die Vornahme freiwilliger, öffentlicher Versteigerungen und meistbietender Verpachtungen und die Aufnahme von Taxen zu.)

3. Der Amtsbezirk vereinigt in den östlichen Provinzen (mit Ausnahme Posen's) und in Schleswig-Holstein mit Ausschluß der Städte mehrere Gemeinden und Gutsbezirke unter einem Amtsvorsteher, den der Oberpräsident auf die Dauer von sechs Jahren ernennt.

Der Amtsvorsteher übt innerhalb seines Bezirks mittels allgemeingültiger Verordnungen oder durch Einzelverfügungen die Polizeigewalt aus, so z. B. die Wege-, Bau-, Gesinde-, Sittenpolizei (Tanzvergütungen). Seinen Anordnungen haben alle Personen, auch die Gemeinde- und Gutsvorstände, nachzukommen, widrigenfalls sie Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben. Gegen dieselben ist Beschwerde oder Klage beim Landrate bzw. Kreisausschusse zulässig.

Die Stadtgemeinden in den sieben östlichen Provinzen, mit Ausnahme von Neuvorpommern und Rügen, regeln ihre Angelegenheiten nach der Städteordnung vom 30. Mai 1853. Diese ist eine Weiterbildung der vom Freiherrn von Stein 1808 erlassenen preussischen Städteordnung. Auf Grund der darin enthaltenen Bestimmungen nimmt die Bürgerschaft an der Gemeindeverwaltung teil a) durch die von diesen gewählten Vertreter, die Stadtverordneten, b) durch den von diesen gewählten Magistrat mit dem Bürgermeister.

Die Zahl der Stadtverordneten ist je nach der Größe der Stadtgemeinde verschieden und beträgt in Städten unter 2500 Einwohnern mindestens sechs. Die Wahl derselben erfolgt in drei Abteilungen nach dem sog. Dreiklassensystem durch die stimmberechtigten Bürger auf die Dauer von sechs Jahren. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Stadtverordneten aus. Bei der Neuwahl können die ausgeschiedenen wiedergewählt werden. Jeder Einwohner, der selbständig ist, das 24. Lebensjahr vollendet hat und das Bürgerrecht besitzt, darf wählen und kann gewählt werden, ist wahlberechtigt und wahlfähig. Jeder selbständige Preuße erwirbt das Bürgerrecht, wenn er seit einem Jahre a) Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört, b) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, c) die ihn betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und d) entweder ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt, oder ein stehendes Gewerbe selbständig betreibt oder zur Einkommensteuer oder einem fingierten, d. h. mutmaßlich angenommenen Normalsteuerfusse von mindestens 4 \mathcal{M} veranlagt ist.

Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt unter Leitung eines selbstgewählten Vorstehers in öffentlichen Sitzungen über die Gemeindeangelegenheiten, stellt den jährlichen Haushaltsplan (Etat) fest und überwacht die Gemeindeverwaltung.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister und den